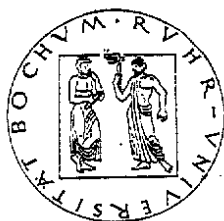


Fakultät für Psychologie**Klinische Psychologie
und Psychotherapie**

Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, 44780 Bochum

Prof. Dr. Dietmar Schulte
44780 Bochum

An den
 Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
 und Angelegenheit der Vertriebenen und
 Flüchtlinge
 z.Hd. Herrn Schlichting
 Landtagsverwaltung
 Postfach 101143
 40002 Düsseldorf

Gebäude: GAFO 03/919

Telefon: + 49(0)322-3169

Telefax: + 49(0)321-4304

E-Mail: schulte@kli.psy.ruhr-uni-bochum.de

16.01.2000 sch-kl

Mit Schreiben vom 21.12.1999 bat mich der Vizepräsident des Landtages Nordrhein-Westfalen um eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Einrichtung einer Psychotherapeutenkammer. Meine schriftliche Stellungnahme habe ich in der Anlage beigefügt. Leider kann ich zu der öffentlichen Anhörung am 02. Februar 2000 nicht kommen, da ich durch andere, langfristig bereits festgelegte Termine verhindert bin. Ich möchte Sie bitten, dies zu entschuldigen und hoffe, dass trotzdem meine Stellungnahme für Ihre weiteren Beratungen hilfreich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. D. Schulte

Anlage

 LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT**12/ 3655**

A 01



Fakultät für Psychologie

Klinische Psychologie und Psychotherapie

Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, 44780 Bochum

Prof. Dr. Dietmar Schulte
44780 Bochum

Gebäude: GAFO 03/919

Telefon: + 49(0)322-3169

Telefax: + 49(0)321-4304

E-Mail: schulte@kli.psy.ruhr-uni-bochum.de

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer. Gesetzentwurf der Landesregierung. Drucksache 12/4379

Der Gesetzentwurf, vor allem die Regelungen zur Einrichtung einer Psychotherapeutenkammer, werden grundsätzlich begrüßt. Lediglich zu zwei Regelungen möchte im folgenden Anmerkungen machen.

1. Artikel 1, Ziffer 4 zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 wird geregelt, dass die Kammern auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Fachgutachten erstatten können. Im Psychotherapeutengesetz (PsychoThG) ist in § 11 geregelt, dass die zuständige Landesbehörde in Zweifelsfällen ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens eines Wissenschaftlichen Beirats treffen soll. Falls nicht aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften diese Frage geregelt ist (ich bin kein Jurist) schien es mir notwendig klarzustellen, dass ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats in den angesprochenen Fragen nicht durch ein Gutachten der Kammer ersetzt oder dem entgegengestellt werden kann.

2. Artikel 1 Ziffer 16 und 17 zu den §§ 37 und 38

Die im Bereich der Medizin übliche Regelung, dass die Weiterbildung an einzelne Personen geknüpft wird, scheint mir in dieser Form nicht auf den Bereich der Psychotherapie übertragbar zu sein. Weiterbildungen von Psychologischen Psychotherapeuten könnten zum Beispiel das Gebiet oder Teilgebiet „Kinder- und Jugendlichenpsychotheapie“ oder das Gebiet oder Teilgebiet „Neuropsychologie“ oder die Zusatzbezeichnung „Schmerztherapie“ betreffen. Neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen in den entsprechenden Bereichen ist für eine Weiterbildung in den genannten Beispielbereichen auch eine zusätzliche theoretische Weiterbildung erforderlich. Für den Bereich Neuropsychologie sind beispielsweise umfangreiche Spezialkenntnisse erforderlich, die sich außerdem aufgrund einer äußerst regen internationalen Forschungstätigkeit in einer dynamischen Entwicklung befinden.

Mir erscheint es erforderlich, bei der Weiterbildungsregelung zwischen der theoretischen Weiterbildung und der praktischen Weiterbildung zu unterscheiden. Die praktische Weiterbildung, also die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich, sollte – wie vorgesehen – an entsprechend qualifizierte ermächtigte Kammerangehörige in Einrichtungen der Hochschule oder in zugelassenen Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung – dazu gehören nach § 38 Abs. 3 auch Praxen niedergelassener Psychotherapeuten – erfolgen. Die theoretische Weiterbildung, also die Vermittlung entsprechender Spezialkenntnisse, sollte hingegen in Universitäten oder in Ausbildungsstätten im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes erfolgen, sofern Dozenten mit entsprechender Gebiets-/Teilgebiets-/Zusatzbezeichnung zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Zweiteilung soll der Qualitätssicherung der Weiterbildung dienen. Für den Bereich der Psychotherapie besteht die Möglichkeit, die Weiterbildungsregelungen der Ärzte für psychotherapeutische Medizin einerseits mit den Ausbildungsregelungen für Psychologische Psychotherapeuten bzw. entsprechende Vorgängerregelungen andererseits zu vergleichen. Eigene Erfahrungen und Erfahrungen anderer zeigen deutlich, dass die theoretische Ausbildung bei der Weiterbildungsregelung entsprechend der §§ 37 und 38 zu kurz kommt.

Anders als bei Ärzten kann bei den Regelungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf vom Land überprüfte und anerkannte Ausbildungsstätten zurückgegriffen werden. Es wäre unklug, auf diese Ausbildungsstätten bei der Weiterbildung zu verzichten.

Andererseits erscheint es nicht sinnvoll, die Ausbildungsstätten mit der gesamten Weiterbildung zu beauftragen. Die den Ausbildungsstätten angeschlossenen Psychotherapie-Ambulanzen können in der Regel nicht entsprechend spezialisiert sein, um die praktische Ausbildung in einem Gebiet/Teilgebiet zu gewährleisten.

Bochum, den 16.01.2000

Prof. Dr. D. Schulte